

**Satzung für den Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 12. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebs

- (1) Abfallwirtschaft, Fuhrpark (Fahrbetrieb und Werkstätten), Stadtreinigung und Winterdienst sowie Grünflächen, Stadtwald und Tiefbau der Stadt Mannheim werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb gliedert sich in die Geschäftsbereiche „Verwaltung und zentrale Services“, „Planung und Bau“, „Betrieb Öffentlicher Raum“ und „Abfallwirtschaft“.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtraumservice Mannheim“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist die Wahrnehmung folgender Aufgabenbereiche:
 1. Die Abfallwirtschaft gemäß der Kreislaufwirtschafts- und Gebührensatzung der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenbereich der Abfallwirtschaft umfasst im Wesentlichen die Sammlung, Beförderung, Beseitigung und Verwertung der im Entsorgungsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle, die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen sowie die Beratung der Abfallerzeuger hinsichtlich Abfallvermeidung und Abfallverwertung.
 2. Der Fuhrpark (Fahrbetrieb und Werkstätten)
Der Aufgabenbereich des Fuhrparks umfasst insbesondere die Durchführung von Transport- und Beförderungsleistungen, die Fahrzeugverwaltung sowie die Reparatur, Wartung und Pflege von Fahrzeugen und Geräten.
 3. Die Stadtreinigung und der Winterdienst
Der Aufgabenbereich beinhaltet Stadtreinigung und Winterdienst. Die Stadtreinigung umfasst im Wesentlichen die manuelle und maschinelle Reinigung von Fahrbahnen, Radwegen, Gehwegen und Haltestellen gemäß Straßengesetz Baden-Württemberg und Bundesfernstraßengesetz und gemäß der Satzung der Stadt Mannheim über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen auf den Gehwegen (Gehwegreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Grünflächen, Freizeit- und Spielflächen. Gleches gilt für den Winterdienst.
 4. Die Grünflächen
Bereitstellung und Unterhaltung von öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Straßenbegleitgrün, Freizeitanlagen und Spielflächen, Außenanlagen und Sportanlagen Dritter, Kleingärten, Natur- und Landschaftsschutzflächen. Erhaltung der Verkehrssicherheit in den Anlagen. Erhaltung des Stadtwaldes mit Erholungseinrichtungen. Die Aufgabenwahrnehmung reicht, soweit nicht die Zuständigkeit der Stadt Mannheim als untere Verwaltungsbehörde betroffen ist.
 5. Der Tiefbau
Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers für die Gemeindestraßen. Planung und Bau von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Erhaltung und Betrieb. Planung und Bau von Ingenieurbauwerken, Brücken, Unterführungen und Tunnels sowie deren Erhaltung und Betrieb. Planung und Bau von Gleisanlagen, Weichen und Bahnübergängen sowie deren Erhaltung und Betrieb. Planung und Bau der Verkehrsausstattung (Lichtsignalanlagen, Straßenbeleuchtungen etc.) sowie deren Erhaltung und Betrieb. Planung und Bau der Regenwasserkanäle sowie deren Erhaltung und Betrieb. Planung und Bau der wasserbaulichen Anlagen, der Anlagen für den Hochwasserschutz sowie deren Erhaltung und Betrieb. Betrieb der Altrheinfähre. Die Aufgabenwahrnehmung reicht, soweit nicht die Zuständigkeit der Stadt Mannheim als untere Verwaltungsbehörde betroffen ist.



- (4) Der Eigenbetrieb ist befugt, alle zum Vollzug der Kreislaufwirtschafts- und Gebührensatzung der Stadt Mannheim, der Satzung der Stadt Mannheim über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen auf den Gehwegen (Gehwegreinigungssatzung), der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung des Erschließungsbeitrags, des Entgeltverzeichnisses für unterirdische Nutzungen von öffentlichen Straßen in Mannheim, des Entgeltverzeichnisses der Stadt Mannheim für die Serviceeinrichtungen der Eisenbahninfrastruktur im Industriehafen Mannheim, des Entgeltverzeichnisses für die Nutzung von städtischem Bahn- und Ufergelände, des Straßengesetzes Baden-Württemberg und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften sowie die nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 5 dieser Eigenbetriebssatzung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Gebühren zu erheben und Bescheide einschließlich Widerspruchsbescheide zu erlassen. Für den Bereich der straßenrechtlichen Sondernutzungen gilt diese Befugnis wie folgt: für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren ist ausschließlich der Eigenbetrieb zuständig; im Übrigen ist der Eigenbetrieb zuständig, soweit nicht die Stadtverwaltung ausdrücklich durch Satzung für zuständig erklärt worden ist. Die Befugnis gilt, soweit nicht die Zuständigkeit der Stadt als untere Verwaltungsbehörde gegeben ist.
- (5) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 917.400 Euro.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

- (1) Organe des Eigenbetriebes sind:
1. der Gemeinderat der Stadt Mannheim
 2. der Betriebsausschuss
 3. der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim
 4. die Betriebsleitung.
- (2) Der von der Stadt Mannheim beschlossene „Mannheimer Corporate Governance Kodex“ ist in seiner jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Der Eigenbetrieb kann von dem Mannheimer Corporate Governance Kodex, soweit es sich um Empfehlungen handelt, abweichen. Er ist dann aber verpflichtet, dies jährlich anzugeben und zu begründen.

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
2. die Bestellung, Vergütung, Beförderung und Entlassung der Betriebsleitung;
3. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe der Vorschriften der Hauptsatzung;
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs;
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs;
6. die Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, den Abschluss ihnen wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 1.500.000,00 € übersteigt;
7. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt;
8. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs, wenn der Wert im Einzelfall 1.500.000,00 € übersteigt;
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall 500.000,00 € übersteigt;
10. die Festsetzung von Abgaben;
11. a) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, soweit der Anspruch über 300.000,00 € liegt;



- b) die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs, soweit der Streitwert über 500.000,00 € liegt;
 - c) die Führung von Rechtsstreiten des Eigenbetriebs, soweit der Anspruch über 1.000.000,00 € liegt bzw. soweit die Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - d) den Abschluss von Vergleichen des Eigenbetriebs, soweit der Wert des Zugeständnisses über 300.000,00 € liegt.
- Das gleiche gilt unabhängig vom Wert, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen des Eigenbetriebs erheblich sind, auswirken kann und/oder wenn in der entsprechenden Angelegenheit ein Beschluss des Gemeinderats zugrunde lag;
12. die Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts. Eine Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans ist erforderlich, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten
- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird. Als erheblich gilt eine Verschlechterung von mehr als 5 % der geplanten Aufwendungen des Erfolgsplanes.
 - b) Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird. Als erheblich gelten hierdurch verursachte erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von mehr als 5 % der veranschlagten Personalaufwendungen.
13. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichts;
14. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts;
15. die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel;
16. die Entlastung der Betriebsleitung;
17. Erlass und Änderungen von Satzungen des Eigenbetriebs.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb ist der nach der Hauptsatzung gebildete Betriebsausschuss Technische Betriebe. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Gemeinderats. Es sind ebenso viele Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht nach § 4 der Gemeinderat zuständig ist, über
 1. a) den Vollzug des Wirtschaftsplans und den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 300.000,00 € übersteigt;
 - b) Vergaben von Aufträgen über 300.000,00 €, wenn keine Maßnahmegenehmigung vorliegt;
 2. die Zustimmung zu Planüberschreitungen im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern diese den Wert von 2 % des Gesamtansatzes oder 500.000,00 € überschreiten;
 3. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe der für den Hauptausschuss geltenden Regelungen der Hauptsatzung;
 4. a) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, soweit der Anspruch zwischen 125.000,00 € und 300.000,00 € liegt;
 - b) die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs, soweit der Anspruch zwischen 250.000,00 € und 500.000,00 € liegt;
 - c) die Führung von Rechtsstreiten des Eigenbetriebs, soweit der Streitwert zwischen 250.000,00 € und 1.000.000,00 € liegt;
 - d) den Abschluss von Vergleichen des Eigenbetriebs, soweit der Wert des Zugeständnisses zwischen 125.000,00 € und 300.000,00 € liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich



- eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt im Bezug auf die Einnahmen des Eigenbetriebs erheblich sind, auswirken kann.
5. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 250.000,00 € und 1.500.000,00 € liegt;
 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von über 200.000,00 € bis 500.000,00 € im Einzelfall;
 7. Kreditaufnahmen im Rahmen der im Wirtschaftsplan erteilten Ermächtigung über 5 Mio. €;
 8. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte über 100.000,00 € bis 1.500.000,00 € im Einzelfall;
 9. die Festsetzung der allgemeinen privatrechtlichen Entgelte;
 10. die Festsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 11. die Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Auffassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung darzulegen.

§ 6 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses liegen, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Organs. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, regelt näheres die Geschäftsordnung. Bei einer Betriebsleitung aus mehreren Personen ist jedes Mitglied der Betriebsleitung nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied vertretungsberechtigt i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz. Zum Erlass von Bescheiden einschließlich Widerspruchsbescheiden genügt eine Unterzeichnung durch ein Mitglied der Betriebsleitung.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus mehr als einer Person, bestellt der Gemeinderat eine(n) Betriebsleiter*in zur/zum Ersten Betriebsleiter*in. In diesem Falle entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung der/die Erste Betriebsleiter*in. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm, die Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 300.000,00 € im Einzelfall sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, wie z. B. der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Umschuldungen und Prolongationen von Krediten gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung. Darüber hinaus wird der Betriebsleitung die Befugnis übertragen, über die Vergabe von Aufträgen über 300.000,00 € zu entscheiden, wenn eine Maßnahmegenehmigung vorliegt.



- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den zuständigen Dezernenten, den Kämmerer und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. grundsätzlich quartalsweise über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm schriftlich zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn unabsehbare, erhebliche erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erhebliche erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan oder Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm abgewichen werden muss.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Mannheim alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Mannheim berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 3 Nr. 1 zuzuleiten.
- (6) Die Betriebsleitung ist im Verhältnis zur ABG Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH Mannheim vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 Alt. 2 BGB befreit.

§ 8 Wirtschaftsjahr, Buchführung

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) geführt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.2025)



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 30.01.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen v. 16.02.2001 und 20.02.2001)

Beschluss Satzung am 25.09.2001; Inkrafttreten am 28.09.2002 (Mannheimer Morgen v. 28.09.2001)

Beschluss Satzung am 27.07.2010; Inkrafttreten am 20.08.2010 (Amtsblatt Nr. 33 v. 19.08.2010).

Beschluss Satzung am 22.07.2014; Inkrafttreten am 14.11.2014 (Amtsblatt Nr. 46 v. 13.11.2014).

Beschluss Satzung am 16.12.2014; Inkrafttreten am 01.04.2015 (Amtsblatt Nr. 06 v. 05.02.2015).

Beschluss Satzung am 12.04.2016; Inkrafttreten am 06.05.2016 (Amtsblatt Nr. 18 v. 05.05.2016).

Beschluss Satzung am 26.11.2019; Inkrafttreten am 01.01.2020 (Amtsblatt Nr. 50 v. 12.12.2019).

Beschluss Satzung am 25.04.2023; Inkrafttreten am 12.05. 2023 (Amtsblatt Nr. 19 v. 11.05.2023).

Beschluss Satzung am 11.12.2024; Inkrafttreten am 03.01.2025 (Amtsblatt Nr. 02 v. 02.01.2025).

Beschluss Satzung am 11.12.2025; Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.